

Regula Schlanser, 22. April 2015

Armutsindikator: Detailbericht zur Verordnungsänderung

Artikel 34 und 34a, FiLaV (SR 613.21)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Konsolidierungsarbeiten beim Armutsindikator	.4
2.1 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.2.1 2.2.2.2	Konzeptuelle Anpassungen bei der Sozialhilfestatistik Behebung eines Fehlanreizes beim Armutsindikator Erläuterung des Fehlanreizes Massnahme zur Behebung des Fehlanreizes Teilgewichtungsverfahren Bestimmung des Grenzwertes	. 5 . 6 . 6
3	Auswirkungen der Konsolidierung	. 8
3.1 3.1.1 3.1.2	Armutsindikator	. 9
3.2	Ausgleichszahlungen SLA A-C (Bevölkerungsstruktur)	10
4	Bilanz	12
5	Weiteres Vorgehen	12
6	Anhang	12
Tabelle (Empfär Tabelle Tabelle Pro-Kop Tabelle	Illustration des Fehlanreizes am Beispiel der Familienbeihilfe des Kantons Wallis ngerdaten 2010/Ausgleichsjahr 2013)	. 6 . 9 10
Abbil	dungsverzeichnis	
	Ing 1 Sozialhilfestatistik Ing 2 Armutsindikator 2012 vor und nach Konsolidierung	

1 Einleitung

Der Armutsindikator ist ein Teilindikator des soziodemographischen Lastenausgleichs (SLA) des nationalen Finanzausgleichs NFA. Gemäss Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)¹ dient der Armutsindikator zur Messung der Armutslasten der Kantone. Um keine falschen Anreize zu setzen, werden die Armutslasten nicht anhand der Armutsstatistik² bzw. der Anzahl armutsbetroffener Personen quantifiziert, sondern anhand der Armutsbekämpfungsmassnahmen der Kantone. Im Artikel 34 der FiLaV ist der Armutsindikator somit als Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn definiert. Datengrundlage für den Armutsindikator bildet die Schweizerische Sozialhilfestatistik³. Diese beruht auf einem Datenmeldungsprozess zwischen den Kantonen bzw. Gemeinden und dem Bundesamt für Statistik (BFS), welches für die Standardisierungs- und Produktionsprozesse dieser Statistik verantwortlich ist.

Im Sinne der kontinuierlichen Qualitätsoptimierung wird das BFS bei der Sozialhilfestatistik Konsolidierungsmassnahmen vornehmen, welche auf den Armutsindikator konkrete Auswirkungen und Anpassungen bei der FiLaV zur Folge haben. Die Gründe sind inhaltlicher sowie erhebungstechnischer Art. Auch gab es eine Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bezüglich der Datenqualität bei einigen Sozialleistungen, die noch nicht auf der Einzelfallebene (Individualdaten) erhoben werden.⁴

Um die interkantonale Vergleichbarkeit zu optimieren, wird die Definition der Sozialhilfe im weiteren Sinn präzisiert. In einigen Kantonen hat dies zur Folge, dass die für die Statistik relevanten Sozialleistungsportfolios angepasst werden. Eine zweite und dringliche Neuerung dient der Behebung eines Fehlanreizes in der Grundkonstruktion des Armutsindikators: Wird ein geringer Sozialleistungsbetrag einer breiten Bevölkerungsgruppe zuerkannt, kann dem betreffenden Kanton mehr aus dem SLA A-C⁵ zufliessen, als er für die Sozialleistung ausgibt. Dieser Effekt ist in der Vergangenheit nicht zum Tragen gekommen bzw. lag unter der Erheblichkeitsgrenze des NFA. Mit der Änderung der Sozialleistungsportfolios der Kantone würden die Auswirkungen aber bedeutend zunehmen und grosse Umverteilungen zwischen den Empfängerkantonen des SLA verursachen. Zur Behebung des Fehlanreizes schlägt das BFS vor, beim Armutsindikator eine Teilgewichtung einzuführen, bei der nebst den Empfängerzahlen auch die Ausgaben der Kantone für die einzelnen Sozialleistungen berücksichtigt werden.

Neu wird der Artikel 34 nur noch die übergreifende Definition der Teilindikatoren des soziodemographischen Lastenausgleichs enthalten. Für die genaue Definition des Armutsindikators (bisher Artikel 34, Absatz 2) wird der neue Artikel 34a erlassen und mit dem Prinzip der Teilgewichtung ergänzt.

Da die Kantone an der Finanzierung der Sozialhilfestatistik, die die Datengrundlage für den Armutsindikator bildet, beteiligt sind, wurden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Konsolidierungsmassnahmen sowie die damit verbundenen statistischen und finanziellen Auswirkungen auf den SLA aufgezeigt. Der Vorstand der SODK anerkennt den Handlungsbedarf und ist mit sämtlichen Elementen des Änderungsvorhabens einverstanden.

² Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes: Informationssystem zur sozialen Lage (Nr. 20-03-00)

¹ SR 613.21

³ Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes: Statistik der Sozialhilfeempfänger (Nr. 13-02-00)

⁴ Empfehlung 8.2 des Prüfberichtes 2010: Eidgenössische Finanzkontrolle (2010), *Péréquation des ressources et compensation des charges. Audit 2010 auprès des cantons et des offices fédéraux* (nur französische Fassung vorhanden).

Massgebende Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur gemäss Kapitel 3/Abschnitt 1 der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (SR 613.21)

Der vorliegende Bericht ergänzt die Erläuterungen zur Verordnungsänderung und dient als Informationsgrundlage zuhanden der Fachgruppe Qualitätssicherung des NFA.

2 Konsolidierungsarbeiten beim Armutsindikator

In diesem Kapitel werden die Konsolidierungsmassnahmen bei der Schweizerischen Sozialhilfestatistik und der Berechnungsart des Armutsindikators erläutert und begründet.

2.1 Konzeptuelle Anpassungen bei der Sozialhilfestatistik

⇒ Betrifft: Artikel 34a, Absatz 1 FiLaV

Die Gründe für die Konsolidierungsmassnahmen im Bereich der Sozialhilfestatistik sind einerseits auf der erhebungstechnischen, andererseits auf der inhaltlich-konzeptuellen Ebene zu orten.

- 1. Angesichts der konkreten Herausforderungen und Erfahrungen beim nun zehnjährigen Aufbau und Betrieb der Sozialhilfestatistik zeigt sich gegenüber dem ursprünglichen Konzept zur Sozialhilfestatistik ein gewisser Anpassungsbedarf. Nicht zuletzt aus Ressourcengründen sind im Laufe der Zeit praxisorientierte Überganslösungen beschlossen worden, die es nun definitiv zu regeln gilt. Zum Beispiel gibt es bezüglich der Grundgesamtheit an Sozialleistungen Unterschiede zwischen den drei Elementen der Sozialhilfestatistik, d.h. zwischen der Sozialhilfeempfängerstatistik, dem Inventar und der Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen⁶ (s. Abbildung 1).
- Entwicklungen auf sozialpolitischer Ebene verlangen definitorische Anpassungen bzw. eine genauere Abgrenzung der zu erhebenden Leistungen im Sozialhilfebereich. Insbesondere die sogenannten aktivierenden Massnahmen (z.B. rein arbeitsmarktliche Massnahmen, Sozialtarife bei Kleinkinderbetreuung, etc.) setzen die Sozialhilfestatistik vor inhaltliche sowie erhebungstechnische Herausforderungen.

Grundsätzlich werden die genannten Herausforderungen mit einer Verfeinerung bei der Definition des Erhebungsgegenstandes angegangen, indem die Kriterien, die über den Einbezug einer bestimmten Sozialleistung in die Statistik und damit den Armutsindikator bestimmen, angepasst werden. Dabei werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt: die Harmonisierung der Statistikelemente und eine Straffung der erhebungsrelevanten Sozialleistungsportfolios der Kantone.

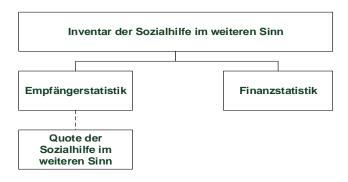
Der Begriff der Sozialhilfe im weiteren Sinn wird durch klare Definitionskriterien gestrafft, so dass die Sozialleistungsportfolios der Kantone gänzlich auf monetäre Armutsbekämpfungsmassnahmen (Sozialtransfers, keine aktivierenden Massnahmen) beschränkt werden (s. Abschnitt 3.1.1). Mit der Abgrenzung wird das Konzept der Sozialhilfe im weiteren Sinn zur einheitlichen Grundlage der Sozialhilfestatistik gemacht: Die im Inventar verbleibenden Sozialleistungen werden in Zukunft alle auch im Rahmen der Empfänger- und Finanzstatistik erhoben (s. Abbildung 1). Dies vereinfacht nicht nur statistische Querschnittsanalysen, sondern fördert auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Kantone und weitere interessierte Kreise.

Die Anpassungen wurden mit einer Ad-hoc-Expertengruppe der SODK im Rahmen mehrerer Treffen ausführlich besprochen und im letzten Jahr vom Vorstand der SODK gutgeheissen.

⁶ Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes: Statistik der Sozialhilfeempfänger (Nr. 13-03-00), Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Nr. 13-02-00), Finanzstatistik zur Sozialhilfe (Nr. 13-04-00)

Auch im spezifischen Leistungsbereich der Alimentenbevorschussungen kommt es zu einer Harmonisierung: Das Auswertungsverfahren für den Armutsindikator wird jenem der Empfängerstatistik angeglichen. Bis anhin wurde bei Kantonen, die nur Kinder- aber keine Erwachsenenalimenten bevorschussen, nur die Anzahl der unterstützten Kinder berücksichtigt. Bei Kantonen, die (als Ergänzung zu den Kinderalimenten) Alimentenbevorschussungen an den obhutsberechtigten Elternteil ausrichten, wurden die Erwachsenen mitberücksichtigt. Es hat sich aber gezeigt, dass die Ausrichtung von Erwachsenenalimenten nicht unbedingt auf höhere Geldleistungen pro Unterstützungseinheit schliessen lassen. Neu werden wie bei der Sozialhilfestatistik grundsätzlich immer alle Personen der Unterstützungseinheit, d.h. Erwachsene und Kinder, berücksichtigt. Eine unterschiedliche Berücksichtigung in Sozialhilfestatistik und Armutsindikator rechtfertigt sich nicht.

Abbildung 1 Sozialhilfestatistik



Quelle: BFS

2.2 Behebung eines Fehlanreizes beim Armutsindikator

⇒ Betrifft: Artikel 34a, Absatz 2 FiLaV

Da der Armutsindikator als Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn definiert ist, haben die konzeptuellen Anpassungen Auswirkungen auf die indikatorrelevanten Sozialleistungsportfolios einiger Kantone (s. Kapitel 3). Bei einigen Kantonen fallen einzelne Sozialleistungen weg, bei anderen kommen aufgrund der Harmonisierung der Statistikelemente (s. Abbildung 1) noch welche dazu. Eine der neu dazugehörenden Sozialleistungen weist auf einen dem Armutsindikator inhärenten Fehlanreiz hin.

2.2.1 Erläuterung des Fehlanreizes

Aufgabe der SLA-Indikatoren ist es, die in den Kantonen anfallenden soziodemographischen Lasten zu messen bzw. zu vergleichen. Da die Lastenmessung mit einer finanziellen Kompensierung verbunden ist, kann diese zu unbeabsichtigten Anreizen für die Kantone führen. Zur Messung der Armutsbekämpfungsmassnahmen wird deshalb nicht der finanzielle Aufwand der Kantone zur Armutsbekämpfung (Ausgaben für Sozialleistungen) berücksichtigt, sondern die Anzahl der mit Sozialleistungen unterstützen Personen. Damit wird der Anreiz zu einer sozialpolitisch ineffizienten Ausgabensteigerung vermieden.

Im Zuge der konzeptuellen Anpassungen und Harmonisierungen hat sich aber gezeigt, dass auch eine reine Empfängerquote problematisch sein kann. Werden im Rahmen einer Sozialleistung minimale Geldbeträge ("Kleinstleistungen") an eine breit definierte Personengruppe entrichtet, treibt dies den Armutsindikator stark in die Höhe. Theoretisch kann es sogar zu

einer finanziellen Überkompensation durch den SLA kommen, was am Beispiel der Familienbeihilfe des Kantons Wallis illustriert werden kann. Wird die aufgrund der konzeptionellen Änderungen nun neu zum Armutsindikator dazukommende Familienbeihilfe in der Berechnung berücksichtigt, kommt der Kanton im Rahmen des SLA A-C zu einem Gewinn: pro investierter Franken für die Familienbeihilfe werden ihm 1.89 Franken "zurückerstattet" (s. Tabelle 1). Eine Überkompensation ist nicht im Sinne des SLA und kann als Fehlanreiz bezeichnet werden. Obwohl weitere Kantone Kleinstleistungen ausrichten, ist dieser Effekt in der Vergangenheit nicht zum Tragen gekommen bzw. lag deutlich unter der Erheblichkeitsgrenze des NFA.

Tabelle 1 Illustration des Fehlanreizes am Beispiel der Familienbeihilfe des Kantons Wallis (Empfängerdaten 2010/Ausgleichsjahr 2013)

	Armutsindikator <u>ohne</u> Familienbeihilfe	Armutsindikator <u>mit</u> Familienbeihilfe
Armutsindikator	2.8%	11.4%
Ausgleichsbetrag SLA A-C	0 CHF	25'817'767 CHF
Ausgaben des Kantons für die Familienbeihilfe	13'686'030 CHF	13'686'030 CHF
Ausgleichsbetrag SLA A-C pro ausgegebener Franken	0 CHF	1.89 CHF

2.2.2 Massnahme zur Behebung des Fehlanreizes

2.2.2.1 Teilgewichtungsverfahren

Das BFS hat ein Teilgewichtungsverfahren erarbeitet, um diesem Fehlanreiz entgegenzuwirken. Grundsätzlich soll vom Prinzip einer Empfängerquote nicht abgewichen werden; es geht ausschliesslich um eine Erhöhung der Messgenauigkeit. Aber neu sollen auch die Kantonsausgaben für die einzelnen Sozialleistungen eine Rolle spielen. Vorgesehen ist, bei allen Kleinstleistungen die Empfängerzahl mit einem finanziellen Grenzwert (s. Abschnitt 2.2.2.2) zu gewichten. Datengrundlage dafür bildet die Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen.⁷ Konkret wird errechnet, wie viele Personen mit der Kleinstleistung unterstützt werden könnten, wenn immer genau ein bestimmter Grenzwert ausbezahlt würde. Die so errechnete Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen fliesst dann anstelle des ungewichteten Empfängertotals der Leistung in die Berechnung des Armutsindikators ein. Die Formel zur Gewichtung der Empfängerzahlen einer Kleinstleistung ist:

→ Wird nur bei Kleinstleistungen angewendet, d.h. Leistungen, deren durchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag unter dem Grenzwert liegt. Der Gewichtungsfaktor variiert je nach Sozialleistung.

Legende zur Formel

Anzahl Empfänger/innen: Es handelt sich um die Anzahl der Personen, die mindestens einmal im Erhebungsjahr eine bestimmte kantonale Sozialleistung des Inventars erhalten haben, welche anhand des Grenzwerts als Kleinstleistung identifiziert wurde. (Entspricht der Anzahl Empfänger/innen, die beim bisherigen Verfahren zur Berechnung des Armutsindikators berücksichtigt wird).

⁷ Siehe <u>www.sozfinanzstatistik.bfs.admin.ch</u>

- **Durchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag:** Die im Rahmen derselben Sozialleistung während des Erhebungsjahres durchschnittlich an Empfänger/innen ausbezahlte Summe in Franken.
- **Grenzwert:** Wert in Franken (s. Abschnitt 2.2.2.2), der die technische Grenze zwischen "normalen" Leistungen und zu gewichtenden "Kleinstleistungen" bestimmt.
- **Gewichtete Anzahl Empfänger/innen:** Diese Zahl wird anstelle der ungewichteten Anzahl Empfänger/innen in die Berechnung des Armutsindikators einfliessen.

Die neue Berechnungsart hat den Vorteil, dass sie sowohl den Fehlanreiz einer reinen Empfängerquote, als auch jenen einer "Ausgabenquote" umgeht (siehe Abschnitt 2.2.1). Sie verhindert Überkompensationen und führt zu einer zielgerichteteren Verteilung der Bundesgelder. Ausserdem basiert die Gewichtung auf einem für die Kantone relativ einfach nachzuvollziehenden Dreisatz.

2.2.2.2 Bestimmung des Grenzwertes

Gemäss dem Dreisatz im Abschnitt 2.2.2.1 wird anhand eines Grenzwertes bestimmt, ob eine Sozialleistung als Kleinstleistung behandelt bzw. gewichtet wird oder nicht. Zur Festlegung dieses Grenzwertes müssen einige Aspekte in Betracht gezogen werden: Da sich die Höhe der Sozialleistungen im Laufe der Jahre entwickeln kann, ist ein fixer Grenzwert ungeeignet. Der Dynamik in diesem Bereich kann am ehesten Rechnung getragen werden, indem der Grenzwert von den für den Armutsindikator relevanten statistischen Kantonsdaten abgeleitet wird, d.h. von der Gesamtheit der jahresdurchschnittlichen Pro-Kopf-Werte der verschiedenen Sozialleistungen. Dazu kann ein Verteilungswert (Quantil) verwendet werden. Dieser muss folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um einen möglichst äusseren/extremen Verteilungswert handeln, weil nur Kleinstleistungen gewichtet werden sollen, bzw. Leistungen, die im Kantonsvergleich tiefe Pro-Kopf-Beträge aufweisen.
- Der Verteilungswert soll dem Armutsindikator keine künstliche Instabilität verleihen, d.h. er darf über die Jahre hinweg keinen zu starken Schwankungen ausgesetzt sein.

Das BFS hat verschiedene äussere Verteilungswerte (bis zum ersten Quartil) anhand unterschiedlicher Teilmengen von Sozialleistungen, die die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfasst, getestet. Zur Einschätzung der Stabilität des Grenzwertes wurden nebst seiner Schwankung über die letzten Jahre hinweg auch die Verteilungsform der Pro-Kopf-Werte sowie die Streuungsdichte im unteren Bereich der Verteilung näher betrachtet.

Die gemäss diesen Auswertungen geeignetste Variante zur Definition des Grenzwerts ist das **unterste Dezil** der Verteilung der jahresdurchschnittlichen Pro-Kopf-Beträge aller schweizweit existierenden kantonalen Bedarfsleistungen, die zur Sozialhilfe im weiteren Sinn gehören.

Beim Bemessungsjahr 2012 beträgt der höchste jahresdurchschnittliche Pro-Kopf-Betrag aller 112 Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn 12'851 Franken pro Person, der Median liegt bei 4650 Franken pro Person und der Mittelwert bei 4542 Franken pro Person. Der Grenzwert beträgt 1382 Franken. Das entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Unterstützungsbetrag von 115 Franken pro Person. Bei darunter liegenden durchschnittlichen Pro-Kopf-Beträgen wird das Empfängertotal der jeweiligen Sozialleistung mit diesem Wert gewichtet.

3 Auswirkungen der Konsolidierung

Die Auswirkungen der Konsolidierungsmassnahmen auf den Armutsindikator und auf die Ausgleichszahlungen an die Kantone im Rahmen des SLA wurden anhand des Bemessungsjahrs 2012/Auszahlungsjahrs 2015 simuliert. Die Änderungen bei den Sozialleistungsportfolios der Kantone sowie das neue Prinzip der Teilgewichtung wirken sich auf die massgebenden Empfängertotale der Kantone aus und somit auf die Höhe ihres jeweiligen Armutsindikators. Von mindestens einer dieser zwei Massnahmen sind folgende Kantone betroffen: Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich.

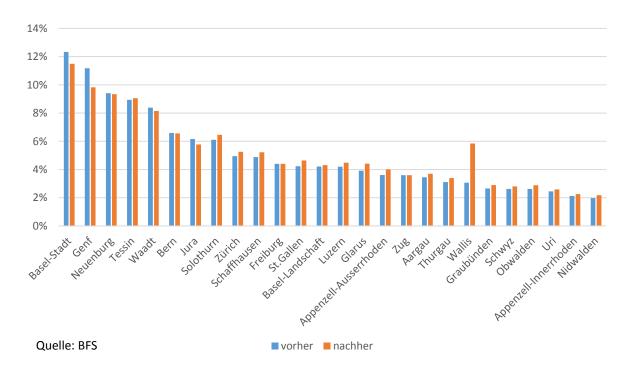
Aufgrund der Harmonisierung bei den Alimentenbevorschussungen (siehe Abschnitt 2.1.) verändert sich der Armutsindikator aber auch bei fast allen anderen Kantonen. Diese Veränderungen sind jedoch minim (Promillebereich). Im Endresultat bleiben nur die Armutsindikatoren der Kantone Freiburg und Zug gänzlich unverändert.

Sämtliche Änderungen werden in diesem Kapitel übersichtlich dargestellt und im Anhang dieses Dokumentes (Exceldatei) detailliert ausgewiesen.

3.1 Armutsindikator

Mit einer Zunahme von 2.8 Prozentpunkten ist die Veränderung des Armutsindikators 2012 im Kanton Wallis am stärksten. Im Kanton Genf geht der Indikator um 1.4 Prozentpunkte zurück. Bei allen anderen Kantonen liegen die Veränderungen im Promillebereich (siehe Abbildung 2). Die Spannweite der kantonalen Armutsindikatoren hat leicht abgenommen; statt von 2% bis 12.3% reicht sie nur noch von 2.2% bis 11.5%. Die genauen (bezifferten) Resultate sind dem Anhang zu entnehmen.

Abbildung 2 Armutsindikator 2012 vor und nach Konsolidierung



3.1.1 Veränderungen aufgrund der konzeptuellen Anpassungen

Die oben dargestellten Veränderungen beim Armutsindikator (Abschnitt 3.1) erklären sich zum einen Teil durch den Ausschluss bzw. die Neuaufnahme folgender kantonalen Sozialleistungen in die Berechnung der Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn:

Tabelle 2 Ausgeschlossene und neu aufgenommene Sozialleistungen (Stand 2012) 8

ausgeschlossene Sozialleistungen						
Basel-Land	Jugendhilfe					
Daser-Lariu	Aufenthalts- und Betreuungskostenbeiträge an behinderte Menschen					
Jura	Aide au financement des soins dentaires					
Neuenburg	Réduction des prix de pension pour personnes invalides					
Tessin Prestazioni cantonali per il mantenimento a domicilio di persone anziane o invalide non autosufficienti						
Waadt	Mesures d'aide et d'intégration pour personnes handicapées					
waaut	Aide aux personnes recourant à l'action médico-sociale					
neu aufgenommene Sozialleistungen						
Genf	Allocations familiales pour cas spéciaux					
Glarus	Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern					
Waadt	Allocations en faveur des familles s'occupant d'un mineur handicapé à domicile					
Wallis	Fonds cantonal pour familles					

Quelle: BFS

Alle anderen Kantone sind von den Anpassungen bei den Sozialleistungsportfolios nicht betroffen. In welchem Ausmass sich die Empfängertotale der Kantone ändern, ist im Anhang dieses Berichts ausgewiesen.

3.1.2 Veränderungen aufgrund des Teilgewichtungsverfahrens

Des Weiteren ist auch das Teilgewichtungsverfahren für die Änderungen des Armutsindikators verantwortlich. Gemäss den Erläuterungen im Kapitel 2 wird zur Berechnung des Armutsindikators die Zahl der Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn, deren jahresdurchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag unter dem Grenzwert liegt, mit ebendiesem Grenzwert gewichtet. Im Jahr 2012 betrug der Grenzwert 1382 Franken. Folgende Kantone führten in diesem Jahr Sozialleistungen, deren Pro-Kopf-Betrag unter dem Grenzwert liegt:

⁸ Für genauere Leistungsbeschriebe siehe www.sozinventar.bfs.admin.ch.

Tabelle 3 Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn mit einem jahresdurchschnittlichen Pro-Kopf-Betrag 2012 unter dem Grenzwert von 1382 CHF

Kanton	Sozialleistung	Jahresdurchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag in CHF	
Genf	Alimentenbevorschussung ⁹	0	
Wallis	Kantonaler Familienfonds	447	
Waadt	Kantonaler Familienfonds	454	
Waadt	Mutterschaftsbeiträge	609	
Neuenburg	Alimentenbevorschussung	652	
Basel-Stadt	Wohnbeihilfen	836	
Genf	Wohnbeihilfen	927	
Basel-Stadt	Kantonale Beihilfen zu den EL	932	
Zürich	Kantonale Beihilfen zu den EL	992	
Bern	Alimentenbevorschussung	1296	
Solothurn	Familienergänzungsleistungen	1381	

Quelle: BFS

Je grösser der Abstand zum Grenzwert, desto umfangreicher ist der Gewichtungseffekt. Wie viele Empfänger/innen aufgrund der Gewichtung vom jeweiligen kantonalen Empfängertotal abgezogen werden, ist im Anhang dieses Berichtes dargestellt.

3.2 Ausgleichszahlungen SLA A-C (Bevölkerungsstruktur)

Wie die untenstehende Tabelle 4 aufzeigt, haben die Konsolidierungsmassnahmen zur Folge, dass der Kanton Wallis neu zum Empfängerkanton des SLA A-C (Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur) wird. Bei fünf der bisherigen Empfängerkantone nehmen die Auszahlungsbeträge ab, bei den anderen fünf Kantonen nehmen sie zu. Das Ausmass der finanziellen Verschiebungen ist im Kanton Genf (-6.9 Mio.) und im Kanton Wallis (+4.4 Mio.) am grössten. Werden die Beträge mit den Einwohnerzahlen der Kantone in Bezug gesetzt, ist es der Kanton Genf, der am meisten einbüsst. Dies hat vorwiegend mit der Gewichtung der Wohnbeihilfen und der Alimentenbevorschussungen dieses Kantons zu tun. Doch das Bild verändert sich, wenn man die absoluten Veränderungen mit den Gesamtbeträgen des SLA A-C ins Verhältnis bringt: Am höchsten ist der Rückgang des Auszahlungsbetrages 2015 im Kanton Jura (-78%). Der Kanton Genf erhält 9% weniger als vor den Anpassungen. Relativ betrachtet weisen den grössten Zuwachs – wenn auch absolut gerechnet auf relativ geringem Niveau – die Kantone Zürich (+80%) und Solothurn (+62%) auf.

⁹ Hier beträgt der Pro-Kopf-Betrag Null, da der Kanton Genf im Jahr 2012 aufgrund hoher Rückerstattungen von Alimentenbevorschussungen mehr eingenommen hat, als er ausbezahlt hat.

Tabelle 4 Simulation der Auswirkungen auf den SLA A-C (Ausgleichsjahr 2015/Armutsindikator 2012)

	Auszahlungsbetrag IST 2015	_	Veränderung pro Einwohner/in* in CHF	Veränderung relativ
Zürich	2'711'223	2'168'475	1.54	80%
Bern	23'541'168	-122'279	-0.12	-1%
Luzern	-	-	-	-
Uri	-	-	-	-
Schwyz	-	-	-	-
Obwalden	-	-	-	-
Nidwalden	-	-	-	-
Glarus	-	-	-	-
Zug	-	-	-	-
Freiburg	-	-	-	-
Solothurn	1'853'679	1'153'259	4.45	62%
Basel-Stadt	36'294'562	-903'959	-4.82	-2%
Basel-Landschaft	-	-	-	-
Schaffhausen	1'532'630	190'336	2.44	12%
Appenzell-Ausserrhoden	-	-	-	-
Appenzell-Innerrhoden	-	-	-	-
St.Gallen	-	-	-	-
Graubünden	-	-	-	-
Aargau	-	-	-	-
Thurgau	-	-	-	-
Tessin	20'385'947	1'776'087	5.20	9%
Waadt	64'717'520	-1'702'906	-2.32	-3%
Wallis	-	4'407'121	13.70	neu
Neuenburg	15'575'130	432'461	2.48	3%
Genf	74'811'916	-6'982'977	-15.08	-9%
Jura	531'566	-415'619	-5.86	-78%
Summe	241'955'340	0		

*Referenz: ständige Wohnbevölkerung 2012 (Bemessungsjahr)

Quelle: BFS/EFV

4 Bilanz

Mit der Straffung der kantonalen Sozialleistungsportfolios, welche für den Armutsindikator relevant sind, wird die Qualität des Armutsindikators unter grundsätzlicher Beibehaltung des bewährten Konzeptes verbessert. Einerseits macht sie den Indikator transparenter und somit für die Kantone besser nachvollziehbar. Andererseits wird mit der strengeren Eingrenzung des Erhebungsgegenstandes die Vergleichbarkeit der kantonalen Indikatoren (d.h. sowohl des Armutsindikators als auch anderer sozialpolitisch relevanter Kennzahlen) optimiert. Die Teilgewichtung der Sozialhilfeempfängerzahlen kann den festgestellten Fehlanreiz ausgleichen und zu einer realitätsnäheren Kompensation der Armutsbekämpfungslasten der Kantone beitragen.

Die Umsetzung der vom BFS vorgeschlagenen Änderungen setzt kleinere Anpassungen an der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (Art. 34 und 34a: siehe entsprechende Unterlagen der EFV) voraus. Gemäss der Simulationsrechnungen kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton Wallis neu zum Empfängerkanton des SLA A-C wird und es Verschiebungen bei den Ausgleichszahlungen geben wird. Dennoch wird eine gewisse Kontinuität gewährleistet, da keiner der bisherigen Empfängerkantone gänzlich auf Ausgleichszahlungen verzichten muss und die Ausgleichsbeträge pro Einwohner für die Mehrheit der Kantone relativ stabil bleiben.

5 Weiteres Vorgehen

Das Bundesamt für Statistik plant, die vorliegenden Änderungen ab Erhebungsperiode 2014 umzusetzen. Für den Lastenausgleich bedeutet dies, dass der konsolidierte Armutsindikator erstmals im Ausgleichsjahr 2017 zum Tragen kommt. Diese relativ lange Vorlaufszeit wird wegen der Anpassung des Datenerhebungsprozesses benötigt. Vorgesehen sind auch begleitende Kommunikationsmassnahmen (BFS-Printpublikation), so dass der konzeptuelle Wechsel für die interessierte Öffentlichkeit nachvollziehbar und transparent ist.

6 Anhang

Siehe Exceldatei "Anhang Bericht Art. 34 -a FiLaV".